

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

13.03.2025

Ein ZEV ist ein vertraglicher Zusammenschluss zwischen Eigentümern von Energieerzeugungsanlagen (EEA) sowie den Endverbrauchenden in einer oder mehreren Liegenschaften mit dem Ziel, den produzierten Strom direkt vor Ort zu verbrauchen. Mit dem Zusammenschluss treten die beteiligten Parteien als ein einziger Endverbraucher gegenüber der Energie- und Wasserversorgung (EWA) auf. Das heisst, die ZEV erhält danach von der EWA nur noch eine einzige Rechnung, dazu ernennt sie eine Vertretung.

Mit dem ZEV können sich beliebig viele Produzierende und Endverbrauchende zusammenschliessen, unter der Bedingung, dass sich alle Parteien am Ort der Produktion befinden. Als Ort der Produktion gilt das Grundstück auf dem eine einzelne oder mehrere EEA stehen. Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern die selber produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes verbraucht werden kann.

Seit 2025 können auf der Niederspannungsebene auch die Anschlussleitung und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden. Ob eine Anschlussleitung für den Eigenverbrauch genutzt werden kann, muss vor der Anmeldung bei der EWA abgeklärt werden. In einem solchen Fall handelt es sich um einen virtuellen ZEV (vZEV). Mit einer Anfrage an info@ewa.ai.ch können mögliche vZEV-Perimeter ermittelt werden. Die EWA wird innert 15 Arbeitstagen sämtliche Adressen liefern, die mit dem entsprechenden Grundstück ein vZEV bilden können.

Voraussetzungen für die Bildung eines ZEV

- Die Teilnehmenden des ZEV müssen sich alle am Ort der Produktion befinden.
- Die Leistung der vorhandenen EEA (gemäss Art. 13 EnV) muss mindestens 10 % der Anschlussleistung (bzw. bezugsberechtigte Leistung) des ZEV betragen.
- Die schriftliche Anmeldung des ZEV ist mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme durch die ZEV-Vertretung bei der EWA, mit dem Einverständnis sämtlicher Teilnehmenden, einzureichen.
- Bedingt die Gründung des ZEV eine Anpassung der Messinfrastruktur und/oder der Installationen, muss zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur eingereicht werden.
- Die Teilnehmenden bestimmen eine alleinige rechtsverbindliche Vertretung für den ZEV gegenüber der EWA.

Teilnahme am ZEV

Mieter/innen bzw. Pächter/innen in einem bestehenden Miet- bzw. Pachtverhältnis haben gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG einmalig die Möglichkeit, die Teilnahme am ZEV abzulehnen und den Strom weiterhin von der EWA zu beziehen. Die Bildung des ZEV ist eine Vertragsänderung. Nach den zwingenden Bestimmungen des Miet- und Pachtrechts muss beides frist- und termingerecht mit dem amtlich genehmigten Formular angezeigt und begründet werden.

Bei Neubauten, bei denen noch keine Mietverträge abgeschlossen worden sind, entfällt diese Vorgabe. Die Grundeigentümerschaft kann für das noch zu errichtende Gebäude einen ZEV vorsehen und dies in den Mietverträgen regeln.

An einer vZEV können auch bestehende ZEV teilnehmen.

[Feuerschaugemeinde Appenzell](#) · [Energie- und Wasserversorgung Appenzell](#) · www.feuerschaugemeinde.ch

Blattenheimatstrasse 3 · 9050 Appenzell · 071 788 96 71 · info@ewa.ai.ch

IBAN: CH81 0076 3601 6340 0370 7 · CHE-115.152.091 MWST

Einzelne Mieter/innen bzw. Pächter/innen können ebenfalls einer vZEV beitreten, wobei dazu die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers benötigt wird.

Anmeldung des ZEV

Für die Anmeldung steht ein entsprechendes Formular auf der Website der EWA (www.feuerschaugemeinde.ch) zur Verfügung. Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der EWA eingereicht werden.

Eine bestehende ZEV kann sich nicht zu einer vZEV umwandeln.

Wechsel der ZEV-Vertretung

Bei einem Wechsel des Ansprechpartners muss die neue Vertretung des ZEV der EWA vom bisherigen Ansprechpartner schriftlich gemeldet werden. Die neue Vertretung hat den Anhang E der ZEV-Anmeldung auszufüllen und zu unterzeichnen.

Austritt, Erweiterung oder Auflösung des ZEV

Eine Auflösung des ZEV oder der Ein-/Austritt von Endverbrauchenden muss der EWA mindestens drei Monate im Voraus durch die Vertretung gemeldet werden.

Einzelne Mieter/innen bzw. Pächter/innen können ihre Teilnahme am ZEV nur dann beenden, wenn:

- sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 13 StromVG) für sich geltend machen;
- die ZEV die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben von Art. 16 Abs. 1-3 EnV nicht einhält.

Bedingt die Auflösung des ZEV eine Anpassung der Installationen wie zum Beispiel der Messinfrastruktur, muss zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur eingereicht werden. Allfällige technische Anpassungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

Ferner löst sich die ZEV mit der definitiven Ausserbetriebnahme der notwendigen Produktionsanlagen auf. Ebenso muss die Teilnehmerschaft einer vZEV angepasst werden, wenn die Netztopologie geändert wird und dadurch die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Netzzugang

Für einen ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 Megawattstunden pro Jahr steht der Anspruch auf Netzzugang offen.

Messung und Abrechnung

Die EWA verrechnet der ZEV-Vertretung die physische oder virtuelle Hauptmessung. Die ZEV-Vertretung ist innerhalb der ZEV dafür verantwortlich, die Kosten verbrauchsabhängig aufzuteilen und in Rechnung zu stellen. Werden innerhalb einer vZEV weitere Messpunkte der EWA verwendet, so werden diese ebenfalls der Vertretung in Rechnung gestellt.

Der ZEV wird gemäss den publizierten Tarifblättern einem Produkt zugewiesen. Es besteht die Möglichkeit, dass bei einem grossen Energieverbrauch ein Leistungspreis zur Anwendung kommt.

Wenn die Gesamtleistung einer EEA 30 kVA übersteigt, muss die Nettoproduktion der entsprechenden Anlage (zusätzlich) mit einem Produktionszähler der EWA gemessen werden.

Checkliste ZEV-Gründung

Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente von der Idee bis zum Betrieb eines ZEV im Verteilnetz der EWA aufgelistet. Die Checkliste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Vorabklärungen

- Abklärung ausreichende Produktion am Standort (10%) vorhanden?
- Werden für die ZEV Anschlussleitungen der EWA in Anspruch genommen? Mit der EWA klären ob dies zulässig ist.
- Notwendige Umbauarbeiten (Messinfrastruktur, etc.) mit dem Installateur klären.
- Wirtschaftlichkeit mit Installateur abgeklärt. Bei grösseren Bezugsmengen (aktuell > 50'000 kWh) werden Leistungspreise verrechnet.

Gründung ZEV

- Bestimmen einer Vertretung.
- ZEV vertraglich regeln (z.B. Dienstbarkeitsvertrag, Mietvertrag-Zusatz siehe Leitfaden Eigenverbrauch, EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE).

Anmeldung ZEV

- Anmeldung ZEV inkl. allen notwendigen Unterschriften der EWA einreichen (3 Monate im Voraus).
- Ggf. Installationsanzeige für Umbauarbeiten über den Installateur der EWA einreichen.
- Aktualisierung Vereinbarung über Netzanschluss (sofern Leistungserhöhung notwendig).
- Beantragung Netzzugang bei der EWA (sofern möglich und gewünscht).

Vorbereitungsarbeiten

- Installation der gesetzlich zulässigen Messinfrastruktur durch den Installateur.
- Installation der Überschuss- und ggf. Produktionsmessung durch die EWA. Rückbau der nicht mehr benötigten Zähler.
- Beglaubigung «Änderung der Messanordnung und/oder Installation eines Speichers» durch eine berechtigte Stelle ausführen lassen (sofern notwendig, mit EWA zu klären).
- Bereitstellen der Infrastruktur für den Empfang der Lastgangdaten (bei einer vZEV).

Fortlaufend im Betrieb der ZEV

- Verbrauchsabhängige Abrechnung an die Teilnehmenden mit den gesetzlich zulässigen Tarifen (siehe Leitfaden Eigenverbrauch, EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE).
- Einzug und Abführung der Mehrwertsteuer (sofern notwendig).
- Veranlassung oder Einforderung der periodischen Sicherheitsnachweise der Elektroinstallationen nach Aufforderung der EWA. Weiterleitung der Sicherheitsnachweise an die EWA.
- Einhaltung der gesetzlichen Anforderung an die Messmittel innerhalb der ZEV (z.B. Eichung).
- Wechsel der Vertretung der EWA mitteilen.
- Änderungen von Nutzungsarten oder Handänderungen der teilnehmenden Objekte der EWA mitteilen.